

## Solarthermische Anlage Nachweis nach § 9 EWKG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen.

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

**Anschrift des Gebäudes** (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Baujahr

### Solarthermie - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

m<sup>2</sup> bereits installierte Kollektorfläche (Apertur)

#### A. Erfüllungsnachweis für Wohngebäude

Hinweis: Die zur vollständigen Erfüllung des EWKG erforderliche Kollektorfläche errechnet sich pauschal durch Multiplikation der Wohnfläche mit dem Faktor 0,05 (Ein- und Zweifamilienhäuser mit maximal zwei Wohnungen) oder 0,04 (Mehrfamilienhäuser mit mehr als zwei Wohnungen).

Anzahl der Wohnungen

Berechnung:

x 0,05 (oder 0,04 für Mehrfamilienhäuser) =  m<sup>2</sup> erforderliche Kollektorfläche  
Wohnfläche (in m<sup>2</sup>)

1. Wenn die bereits installierte Kollektorfläche mindestens der erforderlichen Kollektorfläche entspricht, sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.
2. Wenn die bereits installierte Kollektorfläche kleiner als die erforderliche Kollektorfläche ist, sind die Anforderungen des EWKG anteilig erfüllt (Erfüllungsgrad kleiner als 100%).

**Erfüllungsgrad** =  $\frac{\text{installierte Kollektorfläche (m}^2\text{)}}{\text{erforderliche Kollektorfläche (m}^2\text{)}} \times 100\%$  =  =  %

Hinweis: Ist der Wert des Erfüllungsgrads kleiner als 15 %, so ist dieser fehlende Anteil durch eine weitere Maßnahme z. B. einen Sanierungsfahrplan zu erfüllen.

#### B. Erfüllungsnachweis für Nichtwohngebäude

Durch die installierte Kollektorfläche werden mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs gedeckt.

Konkrete Erfüllung durch Nachweis:

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.